Musikverein Zell-Weierbach - SoundFabrik

Richtlinie zur Ausbildung

im Musikverein Zell-Weierbach

Stand: 1. Januar 2019

Vorbemerkung

Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt vorher geltende Regelungen. Aus Gründen der Vereinfachung wird der Musikverein Zell-Weierbach im Folgenden als „Musikverein" bezeichnet, die Bezeichnung „Jugendteam" meint „Jugendteam des Musikvereines Zell-Weierbach", die Bezeichnung „Eltern" steht stellvertretend für „gesetzliche(r) Vertreter". Der Begriff „SoundFabrik" steht für alle Angebote im Rahmen der Jugendausbildung des Musikvereines Zell-Weierbach. Ebenso wird aus Gründen der Vereinfachung auf eine Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Form verzichtet.

1. Ziel der Ausbildung

1. Die musikalische Ausbildung der SoundFabrik hat die Zielsetzung, Interesse am gemeinsamen Musizieren zu wecken und dafür alle nötigen Fertigkeiten und Fähigkeiten im instrumentalen und sozialen Bereich auszubilden und zu fördern.
2. Ziel der musikalischen Ausbildung über den Musikverein in der SoundFabrik ist die Mitwirkung im Hauptorchester des Musikvereins. Während der Ausbildung im Rahmen der SoundFabrik sind damit auch die Bläserklasse und das Jugendorchester gemeint.

2. An-/ Abmeldung, Mitgliedschaft

1. Die **Anmeldung** zu den einzelnen Angeboten kann zu folgenden Terminen erfolgen:

   Blockflöte: zu Beginn eines Schulhalbjahres (1.3. bzw. 1.9.)

   Instrumentalunterricht: zum 30. September des laufenden Jahres, Voraussetzung ist, daß das Kind die dritte Klasse der Weingartenschule besucht. Ausnahmen bedürfen einer Einzelfall-Regelung.
   Verbunden mit der Anmeldung zur Bläserklasse ist die Anmeldung zum Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht in einem der angebotenen Instrumentalfächern.
   Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular „Ausbildungsvertrag für Musikschüler" sowie den Anmeldeunterlagen der Musikschule Offenburg/ Ortenau

   Jugendorchester: Nach erfolgreicher Absolvierung der Bläserklasse (Jungmusikerleistungsabzeichen „Junior" oder vergleichbarer Leistungsstand) zu Beginn des neuen Schuljahres.
   Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.

   Um einen Quereinstieg zu ermöglichen, versucht die SoundFabrik eine Anmeldung zum Blockflöten-/ Instrumentalunterricht bzw. zur Bläserklasse auch während des laufenden Jahres zu möglich zu machen. Allerdings ist dann die Teilnahme an der Bläserklasse erst möglich, wenn ein vergleichbarer

Leistungsstand auf dem Instrument erreicht wurde. Dies gilt entsprechend auch für die Mitwirkung im Jugendorchester.

2. Verbunden mit der Aufnahme einer musikalischen Ausbildung im Rahmen der SoundFabrik ist die aktive Mitgliedschaft des/ der Auszubildenden im Musikverein. Diese Mitgliedschaft ist während der Ausbildung bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres kostenfrei.
3. Mit Beginn der musikalischen Ausbildung im Rahmen der SoundFabrik muß ein Elternteil als passives Mitglied dem Musikverein beitreten oder aktives Mitglied sein. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag für passive Mitgliedschaft 20.- €. Wird eine Änderung des Jahresbeitrages durch die Jahreshauptversammlung beschlossen, wird der Beitrag entsprechend angepasst.
4. Da Konzerte und gemeinsame Veranstaltungen Teil der Ausbildung sind, wird von den Auszubildenden erwartet, daß sie auch an diesen teilnehmen. Dies bezieht sich explizit auch auf die Mithilfe an gemeinsamen Veranstaltungen. Selbstverständlich achtet der Musikverein dabei auf einen altersgemäßen Einsatz und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.
5. Der Musikverein ist zur Finanzierung der SoundFabrik auf Erlöse aus Veranstaltungen (Konzert und Feste) angewiesen. Daher wünschen wir uns, daß auch die Eltern sich am Vereinsleben beteiligen, z.B. mit Kuchenspenden oder kleinen Arbeitseinsätzen bei Veranstaltungen. Dies dient auch dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufbau einer Verbundenheit mit dem Verein.
6. Eine **Abmeldung** muß schriftlich an den ersten Vorstand oder das Jugendteam des Musikvereines erfolgen. Dabei sind für die Angebote der SoundFabrik folgende Schritte einzuhalten:

Blockflöte:	Die Kündigung des Blockflötenunterrichtes ist zum Ende des Schulhalbjahres mit Frist von einem Monat (31.1. zum 28.2. bzw. 30.6. zum 31.7.) möglich. Mit Aufnahme des Instrumentalunterrichts im Rahmen der SoundFabrik/ des Musikvereines Zell-Weierbach endet der Blockflötenunterricht automatisch. Eine Fortführung des Blockflötenunterrichtes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
Instrumentalunterricht:	Die Kündigung des Instrumentalunterrichts ist nur zum Ende eines Semesters mit einer Frist von einem Monat möglich. Die Fristen sind 31.3. zum 30.4. und 30.9. zum 31.10. eines jeden Jahres. Die Kündigung des Instrumentalunterrichts ist auch gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Bläserklasse und der Kündigung eines eventuell abgeschlossenen Instrumentenmietvertrages sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Die Mitgliedschaft des Auszubildenden im Musikverein endet mit der Kündigung des Instrumentalunterrichts, die passive Mitgliedschaft eines Elternteils bleibt von der Kündigung des Instrumentalunterrichtes unberührt.

Die Unterrichtsgebühren sind bis zum entsprechenden Termin des Ausscheidens weiter zu entrichten.

7. Die SoundFabrik kann leider keine Probezeit gewähren, da ein Kooperationspartner in der Ausbildung (Musikschule Offenburg/ Ortenau) dies nicht vorsieht.
8. Sind im Unterricht normale Fortschritte nicht feststellbar, ist die SoundFabrik bzw. der Musikverein seinerseits berechtigt, das Ausbildungsverhältnis zu den unter Punkt 2.6 genannten Terminen und Fristen zu kündigen.

2. <u>Unterricht</u>

1. Die instrumentale Ausbildung in der SoundFabrik gliedert sich in zwei Teile:
    - Ausbildung am Instrument in Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht
    - Klassen- bzw. Orchestermusizieren

   Der Auszubildende ist zur Teilnahme an beiden Teilen der Ausbildung verpflichtet, da nur so eine qualifizierte Ausbildung im Rahmen der SoundFabrik mit Hinblick auf die Mitwirkung im Hauptorchester möglich ist.

2. Sowohl der Instrumentalunterricht als auch das Klassen- bzw. Orchestermusizieren wird von erfahrenen und qualifizierten Musikpädagogen angeleitet. Der Instrumentalunterricht erfolgt entweder an der Musikschule Offenburg/ Ortenau oder durch Ausbilder des Vereines mit entsprechender Qualifikation.
   Die Bläserklasse probt in Zell-Weierbach; das Jugendorchester probt in Zell-Weierbach bzw. Fessenbach (FeZ-Orchestra) unter der Leitung eines Dirigenten mit entsprechender musikalischer und pädagogischer Qualifikation.
3. Die Erteilung des Instrumentalunterrichtes erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Offenburg/ Ortenau, die analog auch für alle Auszubildenden, die von privaten Ausbildern der SoundFabrik unterrichtet werden, angewendet werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind als Anhang dieser Ausbildungsrichtlinie beigefügt.
4. Die SoundFabrik bietet regelmäßig (wöchentlich außer in den Ferien) und pünktlich Musikunterricht an. Die SoundFabrik ist bemüht, Unterrichtsausfälle weitgehend zu vermeiden.
5. Kann ein Schüler wegen Krankheit oder Verhinderung den Unterricht zum vereinbarten Termin nicht besuchen, sollte möglichst frühzeitig eine Mitteilung an die Lehrkraft erfolgen. Kann ein Schüler aufgrund längerer Erkrankung den Unterricht nicht besuchen, so wird ab der vierten aufeinanderfolgenden Krankheitswoche das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet, sofern durch eine ärztliche Bescheinigung ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Das Attest ist entweder der Vorstandschaft des Musikvereines oder dem Jugendteam einzureichen. Für jede ab diesem Zeitpunkt ausgefallene wöchentliche Unterrichtsstunde, wird 1⁄4 des monatlichen Unterrichtsentgelts erstattet. Es ist unerheblich, ob die Krankheit in die Ferienzeit fällt.
6. Fällt Unterricht kurzfristig aus, z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft, werden die betreffenden Schüler nach Möglichkeit telefonisch unterrichtet. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Aushang an der Tür des Unterrichtsraumes. Fällt der Unterricht aus von der SoundFabrik zu verantwortenden Gründen, z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft, in einem Halbjahr (1.11. - 30.4. bzw. 1.5. - 31.10) mehr als zweimal aus, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtseinheit 1/3 des monatlichen Unterrichtsentgelts erstattet. Ferien werden generell als gehaltener Unterricht gewertet. Die SoundFabrik bemüht sich, bei absehbar länger andauerndem Unterrichtsausfall frühestmöglich eine Vertretung zu stellen. Ausgefallene Orchesterproben (Bläserklasse bzw. Jugendorchester) werden in der Regel nicht vertreten.
7. Die SoundFabrik legt jährlich, jeweils nach den Sommerferien, eine eigene Ferienregelung für das kommende Jahr fest, die sich an der Ferienregelung der Musikschule Offenburg/ Ortenau orientiert. Die Ferientermine der SoundFabrik können von den örtlich gültigen Ferien der allgemeinbildenden Schulen abweichen. Nur die Ferientage der SoundFabrik gelten als Ferien. Die Unterrichtsentgelte sind während der gesamten Kursdauer, auch in den Ferien, fällig.
8. Der Auszubildende ist verpflichtet regelmäßig und pünktlich am Instrumentalunterricht und Klassen- bzw. Orchestermuszieren teilzunehmen. Ebenso ist mit der Teilnahme an den Ausbildungsangeboten der SoundFabrik eine Verpflichtung zu regelmäßigem Üben verbunden, da nur so ein entsprechender Lernfortschritt möglich ist.

3. **Mietinstrumente**

1. Ist kein eigenes Instrument vorhanden, kann vom Musikverein ein Instrument gegen monatliche Instrumentenmiete gestellt werden. Nicht vermietet werden können Blockflöten und Schlagzeug. Über das Mietverhältnis wird ein separater Vertrag abgeschlossen.
2. Es besteht die Möglichkeit, über den Musikverein ein neues Instrument in Form eines Mietkaufes über Ratenkauf zu erwerben. Die monatlichen Raten entsprechen der Instrumentenmiete. Das Instrument bleibt bis zur vollständigen Ablösung Eigentum des Anbieters des Mietkaufes. Die vollständige Ablösung des Instrumentes ist gegen Bezahlung der Restsumme des Kaufpreises jederzeit möglich.
3. Der Musikverein vermietet das Mietinstrument zum Zweck der Ausbildung und Mitwirkung in den Orchestern der SoundFabrik und des Musikvereines. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Musikvereines.
4. Der Auszubildende ist verpflichtet das Instrument sachgemäß zu benutzen, zu behandeln und zu pflegen.

5. Für durch unsachgemäße Behandlung, Benutzung und Pflege entstandene Schäden sowie Zerstörung des Instrumentes haftet der Auszubildende bzw. bei Minderjährigkeit die Eltern.
6. Für Instrumente, die vom Verein gestellt werden, trägt der Verein die nötigen Reparaturen mit Ausnahme durch unsachgemäße Behandlung, Benutzung und Pflege entstandene Schäden sowie durch mutwillige Zerstörung entstandene Schäden.
7. Mängel an Instrumenten sind sofort dem Jugendteam oder der Vorstandschaft des Musikvereines zu melden.
8. Nach Ende des Mietverhältnis ist das Instrument unverzüglich zurückzugeben. Es erfolgt eine Prüfung des Instrumentes durch eine sachkundige Person.

4. Jungmusikerleistungsabzeichen (JMLA)

Die Jungmusiker-Leistungsabzeichen werden vom Blasmusikverband angeboten und sind für den Musikverein wichtige Leistungsnachweise, die die Entwicklung des jungen Musikers dokumentieren. Im Instrumentalunterricht werden die Auszubildenden auf diese Abzeichen hin vorbereitet. Sie stellen gleichzeitig einen Anreiz und eine musikalische Herausforderung dar und wirken sich motivierend auf die Ausbildung aus, da Ziele angestrebt werden können.

1. *Junior-Abzeichen:* Das Junior-Abzeichen findet nach ca. 1,5 Jahren in der Instrumentalausbildung statt. Der Auszubildende präsentiert einer kleinen Jury von Vereinsmitgliedern sein erarbeitetes Können und erhält eine Urkunde, Pinnnadel sowie Hinweise zu den erbrachten Leistungen.
2. *Bronze-Abzeichen:* Das JMLA in Bronze wird vom Blasmusikverband vergeben. Die Auszubildenden werden nach ca. 3 Jahren der Instrumentalausbildung die Prüfung in Praxis und Theorie ablegen. Das Bestehen des JMLA Abzeichens in Bronze ist Voraussetzung für die Aufnahme des Jugendlichen in das Gesamtorchester des Musikvereins.
3. *Silber-Abzeichen:* Das JMLA in Silber wird ebenfalls vom Blasmusikverband vergeben. Die Auszubildenden werden nach ca. 4 - 5 Jahren der Instrumentalausbildung erneut eine musikalische Prüfung ablegen.

5. Ausbildungsgebühren

1. Die Gebühren für den Blockflötenunterricht sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Gebühren für die Bläserklasse unterteilen sich in:
   - Gebühren für den Instrumentalunterricht
   - Gebühren für die Instrumentenmiete
3. Die Gebühren für den Instrumentalunterricht richten sich nach den Gebühren der Musikschule Offenburg/ Ortenau für das gebuchte Unterrichtsmodell im Instrumentalunterricht (Einzelunterricht zu 30 Minuten bzw. Kleingruppenunterricht nach Gruppengröße).
4. Die Gebühren für die Instrumentenmiete sind im Mietvertrag für Instrumente geregelt.
5. Bei einer Gebührenerhöhung der Musikschule Offenburg/ Ortenau werden die Ausbildungsgebühren des Musikvereins entsprechend angepasst.
6. Die Modalitäten für Zahlung und Erstattung der Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

7. Aufsicht

Die Auszubildenden werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt.

8. Haftung

Der Auszubildende ist im Rahmen von Musikaktivitäten über den Musikverein durch folgende Versicherung abgesichert.:Vereins-Haftpflicht-Versicherung. Eine weitergehende Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, besteht nicht.

9. Datenschutz

Für eine ordnungsgemäße Datenpflege der Mitglieder ist es erforderlich, persönliche Daten zu erfassen. Dies sind Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintritt in den Musikverein sowie Telefonnummer, Mailadresse. Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen dieser Adressdaten unverzüglich dem Musikverein mitzuteilen. Ferner werden bei Veranstaltungen oder gemeinsamen Aktivitäten Fotos vom Musikverein bzw. der Presse gemacht. Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages bzw. der Mitgliedschaft im Verein ist das Einverständnis verbunden, dass Bilder in der Presse und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht bzw. der Name des Auszubildenden genannt werden dürfen.

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. *Name & Kontaktdaten des für den Datenschutzverantwortlichen*

   Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch: Verantwortlich i.S.d. DS-GVO: Musikverein Zell-Weierbach e.V., vertreten durch den Vorstand (1. Vorsitzender: Herbert Lenz, Talweg 81 77654 Offenburg Tel: 0781/9 40 06 46 1.vorstand@mvzw.de),

2. *Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung*

   Der Musikverein Zell-Weierbach e.V. verarbeitet i.d.R. folgende personenbezogene Daten:

   - Zum Zwecke der Unterrichts- und Schülerverwaltung sowie Durchführung des Unterrichtsvertrages werden Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), Geburtsdatum, Unterrichtsfach, der Schülerinnen und Schüler und ggf. der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.
   - Zum Zwecke der Verwaltung und Abrechnung der Unterrichtsentgelte wird die Bank- und Kontoverbindung der Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.
   - Zum Zwecke der Außendarstellung und zur Berichtserstattung im Zusammenhang mit Veranstaltungen werden Bilder der Schüler und Schülerinnen sowie Lehrkräften in den üblichen lokalen, regionalen sowie überregionalen Print- und digitalen Medien (Internet) veröffentlicht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. Abs. 1 lit.f. DS-GVO soweit ein berechtigtes Interesse der Musikverein Zell-Weierbach e.V. an der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung besteht; im Übrigen Ihre gesonderte Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. • Zum Zwecke der Unterrichtsorganisation und der Berichtserstattung über Veranstaltungen sowie Eigenwerbung werden Informationen und Werbung an die E- Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

3. *Speicherdauer*

   Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Wir löschen Ihre Daten, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, sämtliche wechselseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung z.B. aufgrund der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung bzw. zum Nachweis öffentlicher Zuwendungen, bestehen.

4. *Weitergabe von Daten an Dritte*

   Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO für die Durchführung des Unterrichtsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte

weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die Musikschule Offenburg/ Ortenau, Lehrkräfte und unserem Kreditinstitut zum Zwecke des Bankeinzugs. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. In bestimmten Fällen sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten an anfragende staatliche Stellen zu übermitteln.

5. Betroffenenrechte

Bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen, unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen, die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-
- GVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art.20 DS-GVO)
- das Recht, eine gesondert erteilte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde z.B. beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zu.